

II-8379 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7241/1-Pr 1/89

3873 IAB

1989 -08- 01

zu 3918 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3918/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und Genossen (3918/J), betreffend erste Erfahrungen mit dem neuen Umweltstrafrecht, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Der steigenden Bedeutung von Umweltfragen in unserer Zeit wurde durch das einstimmig beschlossene Strafrechtsänderungsgesetz 1987, das wesentlich verbesserte und ausgebaut gerichtliche Umweltstrafbestimmungen enthält, Rechnung getragen. Ziel dieser neuen Bestimmungen ist einerseits ein größtmöglicher Schutz der Umwelt, andererseits aber auch eine angemessene Rechtssicherheit der Normadressaten unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Notwendigkeiten. Diesen Zielen wurde unter anderem durch die sogenannte Verwaltungsakzessorietät der Strafbestimmungen Rechnung getragen, wodurch diese von den Gerichten leichter gehandhabt und von den Verwaltungsbehörden im Sinn der technischen Entwicklung und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse inhaltlich angepaßt und weiterentwickelt werden können. Zugleich kann aber auch der Normadressat vorhersehen, ob er sich strafbar macht oder nicht. Der vorrangige Sinn und Zweck neuer Strafbestimmungen liegt ja nicht darin, eine möglichst große Anzahl von Personen ge-

richtlich zu verurteilen, sondern in der präventiven Wirkung, die gerichtliche Strafbestimmungen im Zusammenhalt mit geeigneten Verwaltungsvorschriften und den erforderlichen Kontrollmaßnahmen der zuständigen Behörden zu entfalten vermögen. In gleichem Sinn ist der vom Gesetzgeber auch bei Umweltdelikten vorgesehene besondere Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue zu verstehen, der die Straflosigkeit eines Umweltstraftäters anordnet, wenn er freiwillig und bevor die Strafverfolgungsbehörde von seinem Verschulden erfahren hat, die von ihm herbeigeführten Gefahren, Verunreinigungen oder sonstigen Beeinträchtigungen beseitigt, sofern es nicht schon zu einer Schädigung eines Menschen oder des Tier- oder Pflanzenbestandes gekommen ist.

Im Übrigen zielt das gerichtliche Umweltstrafrecht in erster Linie auf wirksame Prävention und Verfolgung schwerwiegender Verunreinigungen und Beeinträchtigungen ab, während es weiterhin Aufgabe des Verwaltungsstrafrechts bleibt, den Großteil anderer Verstöße im Umweltbereich zu ahnden.

Zu 2:

Mit dem bestehenden Rechnungswesen können die Kosten einzelner Verfahren nicht ermittelt werden. Ob bzw. inwieweit sich der finanzielle Aufwand für Umweltstrafverfahren auf Grund der neuen Bestimmungen erhöht hat, läßt sich daher nicht feststellen. Falls eine Erhöhung des Aufwandes - etwa durch die verstärkte Beiziehung von Sachverständigen - eingetreten ist, so ist sie im Verhältnis zu den Kosten der gerichtlichen Verfahren insgesamt als geringfügig anzusehen.

- 3 -

Zu 3 und 6:

Die neuen Strafbestimmungen sind erst am 1.1.1989 in Kraft getreten. Aussagen zur Verfahrensdauer sowie zur Verfolgung von "Großverschmutzern" lassen sich daher zur Zeit noch nicht treffen.

Zu 4:

Die Frage, wie viele Verfahren nach dem neuen Umweltstrafrecht anhängig sind, läßt sich nicht beantworten, da ein erheblicher, nicht näher feststellbarer Anteil der seit 1.1.1989 neu angefallenen Strafsachen auf Umweltbeeinträchtigungen zurückzuführen ist, die bereits vor dem 1.1.1989 eingetreten sind. Derartige Umweltbeeinträchtigungen sind jedoch nur dann nach dem neuen Umweltstrafrecht zu beurteilen, wenn es für den Angezeigten in seiner Gesamtheit nicht ungünstiger ist als das alte (§ 61 StGB); andernfalls bleiben die alten, günstigeren Strafbestimmungen maßgebend.

Zu 5:

Wie viele Verfahren bereits unter Zugrundelegung des neuen Umweltstrafrechts abgeschlossen wurden, läßt sich aus dem in der Antwort auf die Frage 4 angeführten Grund nicht erheben. Seit Inkrafttreten des neuen Rechtes wurden insgesamt 343 Anzeigen erstattet. Hievon sind 185 Verfahren bereits erledigt, 158 Verfahren sind derzeit noch anhängig.

Zu 7:

Die Erfahrung hat gezeigt, daß schwierigere Strafrechtsbereiche, wie zum Beispiel das Wirtschaftsstrafrecht, von besonders geschulten Fachleuten am wirkungsvollsten betreut werden. Dies gilt gleichermaßen für den Bereich des gerichtlichen Umweltstrafrechts, bei dem die zielstrebige Bearbeitung von Strafverfahren durch besondere, auch im außerstrafrechtlichen Bereich gelegene Kenntnisse wesent-

lich gefördert wird. Ich halte es deshalb grundsätzlich für zweckmäßig, die Behandlung von Umweltstrafsachen bei den Staatsanwaltschaften in einem Referat zusammenzufassen, und habe auch im Bundesministerium für Justiz in der für Einzelstrafsachen zuständigen Sektion eine eigene Abteilung mit der Bearbeitung sämtlicher Umweltstrafsachen betraut.

Zu 8:

Die neuen Strafbestimmungen sind seit 1.1.1989 in Kraft. Die seitdem gewonnenen Erfahrungen lassen noch keine abschließende Beurteilung zu, ob sie - im Zusammenwirken mit den einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsgesetze und den Verwaltungsstrafdrohungen - einen angemessenen Schutz der Umwelt gewährleisten. Sie bieten aber auch keinen Anlaß, schon jetzt neuerliche Änderungen des Umweltstrafrechts in Betracht zu ziehen.

28. Juli 1989

